

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 5. Juli 2018
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 5. Juli 2018 den folgenden Beschluss gefasst:

**Urlaubserhöhung für Auszubildende und Praktikanten/innen
(Abschnitt A. I. und II. der Anlage 16 sowie Anlage 17 AVR-Bayern)**

§ 1

In Abschnitt A. I. § 4 Absatz 1 der Anlage 16, Abschnitt A. II. § 4 Absatz 2 der Anlage 16, in Abschnitt I. § 9, Abschnitt II. § 9 und Abschnitt III. § 9 der Anlage 17 sowie in § 7 Absatz 2 Anlage 5b, § 7 Anlage 5c, § 7 Anlage 5d und § 8 Anlage 5e der AVR-Bayern wird jeweils die Zahl „28“ durch die Zahl „29“ ersetzt

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Erläuterung:

Der Erholungsurlaub für Auszubildende gemäß Anlage 17 AVR-Bayern sowie für Anerkennungspraktikant/innen und Vorpraktikant/innen gemäß Abschnitt A. I. und II. der Anlage 16 AVR-Bayern wird ab dem Jahr 2019 von 28 Urlaubstagen auf 29 Urlaubstage im Jahr erhöht.

Die entsprechenden Musterausbildungsverträge in den Anlagen 5b bis 5e AVR-Bayern werden redaktionell entsprechend angepasst.